

Clubordnung des Segel-Clubs Ville e. V. für den Liblarer See

Fassung vom 22. August 2016

Aufgrund des Vertrages mit dem Land Nordrhein-Westfalen und gemäß § 28 der Clubsatzung erlässt der Vorstand des Clubs folgende Clubordnung, die für alle Clubmitglieder verbindlich ist.

Verstöße gegen diese Clubordnung können gemäß §28 der Clubsatzung mit einer Geldbuße bis zu 50,00 Euro geahndet werden.

Präambel:

Die Clubmitglieder und Besucher erkennen bei Betreten des Geländes die Clubordnung an. Das Clubgelände und das Clubhaus stehen jedem Mitglied des Segel-Club Ville zur Ausübung des Segelsports und für gesellige Veranstaltungen zur Verfügung.

Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass verantwortungsvoll und schonend mit dem Clubeigentum umgegangen wird.

Clubmitglieder und Besucher verhalten sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Clubmitgliedern, Besuchern und Nachbarn.

Clubmitglieder und Besucher handeln **eigenverantwortlich** und sind für Ihre Kinder und Jugendliche **verantwortlich**, das gilt auch für Jugendliche und Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte nicht Mitglied sind im Segel-Club Ville.

Das Betreten des Geländes, die Ausübung sportlicher Betätigungen, die Nutzung des Clubhauses, das Benutzen des Spielplatzes oder sonstiger Clubeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

A. Segelberechtigung

1. Zum Segeln auf dem See sind nur Clubmitglieder und Inhaber von Tagesausweisen berechtigt, sowie Trainingsteilnehmer und Teilnehmer von vom Vorstand genehmigten Veranstaltungen.

2. Für Gastsegler die eine für den Liblarer See geeignete Jolle mitbringen, werden, soweit der jeweilige Segelbetrieb und die Raumverhältnisse auf dem See es gestatten, vom Clubvorstand aufgrund der im Pachtvertrag enthaltenen Ermächtigung, Tagesausweise gegen eine Gebühr ausgegeben. Die Ausweise sind bei der Geschäftsstelle zu erwerben. Der Name des Gastes muss hinterlegt werden. Die Ausweise berechtigen den Inhaber, am Ausstellungstage vom Clubgelände aus mit seinem Boot auf dem See zu segeln.

Mitglieder von befreundeten Vereinen, die dem DSV angeschlossen sind, haben bei der Ausgabe von Tagesausweisen den Vorzug. Zu einer Regatta gemeldete Teilnehmer bedürfen keines Tagesausweises.

3. Eigner-Gemeinschaften sind nur unter Mitgliedern möglich und bedürfen der Mitteilung an den Vorstand.

B. Clubgeländeordnung

1. Das Clubgelände ist durch einen Zaun und Tor dagegen gesichert, dass Unbefugte das Clubgelände betreten. Clubmitglieder sind berechtigt, einen Schlüssel für das Tor vom Club zu erwerben. Damit ist die strikte Verpflichtung verbunden, das Tor zu verschließen.
 2. Der Zufahrtsweg und das Clubgelände dürfen nur und nur in schonender Weise mit höchstens 15 Stundenkilometern befahren werden. Kraftfahrzeuge ohne Bootsanhänger haben solchen mit Anhängern auszuweichen.
 3. Kraftwagen dürfen nur auf den dafür zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen des Clubgeländes parken. Auf der Zufahrt zum Wendepunkt darf nicht geparkt werden. Auf dem Wendepunkt darf jeweils nur so lange angehalten werden, wie es zum Abhängen oder Anhängen des Bootes unbedingt erforderlich ist.
 4. Leere Bootsanhänger dürfen nur auf dem Abstellplatz für Bootsanhänger stehen und nicht auf dem Parkplatz. Sie sind mit der von der Geschäftsstelle vergebenen Nummer zu versehen.
 5. Bootsliegeplätze stehen wegen des beschränkten Raumes auf dem Clubgelände nur für vollzahlende Mitglieder zur Verfügung. Die Bootsliegeplätze sind nummeriert. Sie werden vom Bootswart zugewiesen und dürfen nicht eigenmächtig belegt, gewechselt oder untervermietet werden.
- Die Bootsstege dienen nur zum Anlegen beim An- und Von-Bordgehen. Eigenmächtige Änderungen an der Gestaltung des Clubgeländes und der Liegeplätze sind nicht zulässig.
6. Zelten ist auf dem Clubgelände nur bei Regatten/Training gestattet.
 7. Clubmitglieder und Besucher sind eigenverantwortlich verpflichtet zur
 - Sauberhaltung des Gewässers, Geländes und des Clubhauses
 - Pflanzen, Tiere und Umwelt zu schützen
 - Rücksichtnahme gegenüber Clubmitgliedern, Besuchern und den benachbarten Vereinen
 - Gefahrenstellen eigenständig zu sichern und den Vorstand umgehend darüber zu informieren
 8. **Clubmitglieder und Besucher sind eigenverantwortlich zuständig für**
 - ihre persönliche Sicherheit und die Sicherheit ihrer Schutzbefohlenen bei der Ausübung des Segelsports und der Benutzung von Clubeigentum
 - die Sicherheit bei privaten Feiern von Clubmitgliedern, das beinhaltet auch das sichere Bewegen auf dem Gelände und die Nutzung des Clubeigentums. Der Veranstalter einer privaten Veranstaltung haftet für Personenschäden und Schäden an Clubeigentum. Der Veranstalter hat selbstständig zu prüfen, ob die von ihm und seinen Gästen benutzten Einrichtungen sicher sind. Gefahrenstellen sind zu beseitigen und dem Vorstand zu melden.
 9. Das Mitbringen von Hunden ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vorläufig und unter Beachtung der Hundeordnung gestattet
 10. Gästen ist der Zugang zum Clubgelände nur mit einem Tagesschein gestattet.

C. Seeordnung

1. Der Liblarer See darf nur mit vom Clubvorstand zugelassenen und gegen Haftpflicht versicherten Segelbooten befahren werden. Motorbetriebene Boote sind auf dem See nicht zugelassen mit Ausnahme der im Rettungs- und Regattadienst eingesetzten Boote. Anderweitige Nutzung ist nur nach Genehmigung des Vorstandes gestattet.

2. Wer als Steuermann ein Segelboot oder Motorboot führt, muss die entsprechende Befähigung besitzen. Die Bootsbesatzung muss des Schwimmens kundig sein. Schwimmwesten müssen an Bord geführt und bei entsprechenden Windverhältnissen angelegt werden. **Kinder und Jugendliche haben immer die Schwimmwesten anzulegen.** Der Club übernimmt nicht die Verantwortung für die Befähigung des Steuermanns und die Einhaltung der übrigen vorgenannten Voraussetzungen, für Kinder und Jugendliche tragen die Eltern oder die Aufsichtspflichtigen die Verantwortung.

3. Auf allen Booten ist eine geeignete Schleppleine mitzuführen.

4. Für den Segelsport auf dem Liblarer See gelten die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßenverordnung. Segelboote haben grundsätzlich das besondere Interessengebiet des Angelvereins entlang des nördlichen Uferstreifens zu meiden und nur im Bereich des Clubgeländes anzulegen.

Bei Unfällen und bei Lebensgefahr ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort Hilfe zu leisten. Wer ein fremdes Boot oder sonstiges Eigentum Dritter beschädigt, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Eigner oder dem Bootswart zu melden.

5. Bei Regattaveranstaltungen haben nur die an den Wettfahrten teilnehmenden Boote Segelerlaubnis. Es gelten die vom Deutschen Seglerverband herausgegebenen Wettsegelbestimmungen und die vom Club gegebenen Segelanweisungen. Den Weisungen der Wettfahrtleitung und der vom Clubvorstand beauftragten Ordner ist Folge zu leisten.

6. Nutzung der Jugendboote: die Nutzung der vereinseigenen Jugendboote ist Kindern und Jugendlichen nur im Rahmen von Trainingsprogrammen, Regatten oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Jugendleiters gestattet. Über die Vergabe der Boote entscheidet der Jugendleiter.

Vor der Nutzung der Boote sind diese durch die Segelmannschaft auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Nicht ordnungsgemäße Boote sind umgehend dem Vorstand zu melden und dürfen nicht genutzt werden. Die Nutzung bzw. Mitnutzung der Jugendboote durch erwachsene Segler ist nur mit Zustimmung des Jugendleiters gestattet.

D. Segelschule

Der Verein haftet nicht für Unfälle im Rahmen der Führerscheinausbildung und Prüfungen. Die Nutzung des Schulmotorbootes ist nur gestattet zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken sowie Regattabetreuung oder sonstige offizielle Clubveranstaltungen.

Erftstadt, den 22. August 2016

Der Vorstand

Erftstadt, den 18.05.2014

